

Ergebnisse der Arbeitsgruppen – Zusammenfassung

Manfred Fuchs, ANL

Arbeitsgruppe 1: Kritik an der bisherigen Praxis

1. Kritik an der Zuständigkeitsregelung

Die Arbeitsgruppe stellt als Hauptansatzpunkt der Kritik die kommunale Zuständigkeit für den Erlass der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen heraus. Da Naturschutz Staatsaufgabe ist, sollte gerade bei der flächenhaften Schutzform des Landschaftsschutzgebietes die untere Naturschutzbehörde als Verordnungsgeber eingesetzt werden. Die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung wird als wesentliche Ursache für die nachfolgenden Kritikpunkte angesehen.

2. Kritik an Qualität und Größe der Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete wurden zu oft „auf Größe“ ausgewiesen. Dies ging zu Lasten der Qualität der Verordnungen. Diese negative Entwicklung wird gefördert durch die Forderung, wonach Naturparke überwiegend die Voraussetzungen des Landschaftsschutzgebietsartikels erfüllen müssen.

3. Kritik an Verordnungsinhalten

Es wird kritisiert, daß die Ausweisung nach Größe einhergeht mit inhaltsleeren, pauschalen Verordnungsinhalten. Inhaltsleere Verordnungen werden derzeit schon durch geltendes Recht überholt (z. B. Feuchtgebietsartikel 6 d Bayerisches Naturschutzgesetz, Novelle zum Baurecht). Dies trägt wesentlich zur Rechtsunsicherheit der Bürger bei. Inhaltsleere, inflationäre Verordnungen sind abzulehnen. Derzeit stellt sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung als grünes Deckmäntelchen für eine gescheiterte Umweltpolitik der Kommunen dar.

4. Kritik am „Schutzzweck“ der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen

Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete ist bisher zu undeutlich in den Verordnungen präzisiert. Es bleibt häufig unklar, ob ein Landschaftsschutzgebiet zum Zwecke der Erholung oder aus „ökologischen Gründen“ ausgewiesen wurde.

5. Kritik an den Fachbehörden

In gleichen Landschaftsräumen werden für gleiche Schutzzinhalte unterschiedliche Schutzformen eingesetzt (z. B. Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet). Teilweise werden auch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, um einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auszuweichen. Es wird zugelassen, daß die Schutzform des Landschaftsschutzgebietes als Mittel der Strukturpolitik mißbraucht wird.

Arbeitsgruppe 2: Fachliche Forderungen

1. Forderungen rechtlicher Natur

1.1 geltendes Recht

- Erstellung einer Musterverordnung
- Präzisierung der Verordnungsinhalte
- Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten auch gegenüber der Landwirtschaft

1.2 Verbesserung des geltendes Rechts

- schärfere Ahndung von Verstößen (Ordnungswidrigkeit → Straftat)
- Stellung der Naturschutzbehörden stärken
- Verlagerung der Verordnungsgebung auf staatliche Behörden

- Wegfall der Abwägungsvorgabe
- Wegfall der Landwirtschaftsklausel (ggf. Entschädigungsregelungen vorsehen)
- Liste des § 15 Bundesnaturschutzgesetz erweitern (Biotopschutz als ausdrücklichen Schutzzweck ermöglichen)
- 2. Innerfachliche Forderungen
 - Qualität vor Quantität
 - Zonierung, bzw. Differenzierung der Verordnungsinhalte
 - Zustandserfassung und kritische Überprüfung bestehender Landschaftsschutzgebiete
 - Wegfall der Forderung nach Landschaftsschutzgebiets-Mindestflächen in Naturparken
 - das fachliche Ziel der „Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ ist klärungsbedürftig
 - Sicherung des Naturhaushaltes muß gleichen Rang bekommen wie der Erholungsaspekt bzw. Schutz des Landschaftsbildes (Es bestand jedoch in der Arbeitsgruppe kein Konsens darüber, ob dem Aspekt „Naturhaushalt“ im Landschaftsschutzgebiet Vorrang einzuräumen sei. Anm. d. Verf.)
 - Landschaftsschutzgebiete sind in ein umfassendes Schutzgebietskonzept zu integrieren (auch deshalb Frage der Zuständigkeit verbesserungsbedürftig)
- 3. Flankierende Forderungen
 - Entschädigungsregelung für Extensivierungsmaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten (bei gegenwärtiger Zuständigkeit 50 % Staat und 50 % Kreis)
 - Erhöhung der Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern durch bessere Information (Anm. auch durch die Verordnung kann Information erfolgen!)
 - klare Abgrenzung zum Naturschutzgebiet

Arbeitsgruppe 3: Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation werden gesehen?

1. Bestandaufnahme bestehender und geplanter Landschaftsschutzgebiete
 - Pflege- und Entwicklungsplanung bereits vor der Festsetzung (Erarbeitung des Plans gemeinsam mit Nützern und Schützern)
3. Zonierungskonzepte
4. Ausschöpfung des Instrumentariums der Flurbereinigung (vor allem im Bereich des Dauer-Grünlands!)
5. Information (z. B. durch Ortstermine mit der Presse)
6. Aufbau eines Managements für den Vollzug der Pflege- und Entwicklungspläne, periodische Kontrolle
7. Entwicklung repräsentativer Pilotprojekte
8. Umfassender Einsatz des gesamten Spektrums hoheitlicher Maßnahmen bzw. Förderung freiwilliger Leistungen. Honorierung muß attraktiv sein. Grundsatz: Eigentümer soll Pflege übernehmen
9. Lastenausgleich über Fremdenverkehrsvereine.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [3_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Fuchs Manfred

Artikel/Article: [Ergebnisse der Arbeitsgruppen - Zusammenfassung 69](#)